IMPULS

No10 DEZEMBER 2019

S/R INDUSTRIE/ ASSEKURANZMAKLER

DAS MARTENS & PRAHL KUNDENMAGAZIN

TERROR EINE ERNSTHAFTE BEDROHUNG?

Nach den Terroranschlägen vom September 2001 wurde seitens der Versicherer das Risiko für Sach- und Ertragsausfallschäden durch Terrorakte als nicht mehr kalkulierbar angesehen. Die Rückversicherer waren nur bereit, die Rückversicherungsverträge zu verlängern, sofern ein Terrorausschluss vereinbart werden konnte. Damit waren die Erstversicherer gezwungen zu reagieren und Schäden durch Terrorakte wurden aus den meisten Versicherungsverträgen ausgeschlossen.

Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat auf Grundlage der Ausschlüsse in den Rückversicherungsverträgen „Terrorismus“ wie folgt definiert:

> **„Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.“**

Terror ist nicht überall ausgeschlossen. Wenn jemand von einer Terrorversicherung spricht, meint er im Regelfall die Versicherung für Sach- und/oder Ertragsausfallschäden, jedoch keine Personenschäden. Letztgenannte Schäden sind in den gängigen deutschen Personenversicherungen (Kranken, Unfall, Leben) regelmäßig nicht ausgeschlossen. Hierfür besteht uneingeschränkt Versicherungsschutz.

Aber wie ist der Versicherungsschutz eigentlich in der deutschen Kfz-Versicherung zu bewerten, wenn ein Terrorakt begangen wird, wie er beispielsweise in Berlin am Breitscheidplatz oder in Nizza stattgefunden hat? Da gibt es verschiedene denkbare Konstellationen:

1. Das Fahrzeug Ihres Unternehmens wird durch einen Terroristen gestohlen oder geraubt.

In der Kaskoversicherung besteht uneingeschränkter Versicherungsschutz für Diebstahl und Raub. Da der Attentäter offensichtlich

Fortsetzung auf Seite 2

LIEBE KUNDEN, GESCHÄFTSPARTNER UND ENTSCHEIDER IN VERSICHERUNGSFRAGEN,

wir freuen uns, Ihnen zum Jahreswechsel die aktuelle Ausgabe der IMPULS präsentieren zu können. Wie immer voll mit wertvollen Informationen, fachlichen Updates und praktischen Ratschlägen als Entscheidungsgrundlage für Sie. Und damit eine gute Basis für Maßnahmen und strategische Weichenstellungen, die Sie vielleicht im neuen Jahr anpacken wollen.

Wir bedanken uns für die gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit 2019 und freuen uns darauf, auch 2020 mit neuen Ideen, durchdachten Lösungen und persönlichem Service für Sie da zu sein!

Fortsetzung von Seite 1

vorsätzlich den Lkw für seine Terrorfahrt einsetzte, kann der Haftpflicht-Versicherer die Entschädigung gegenüber Dritten ablehnen. Stattdessen steht ein Fond der Verkehrsopferhilfe zur Verfügung. Dieser tritt allerdings nur für Personenschäden ein. Der Sachschaden bleibt unversichert. Es besteht lediglich ein theoretischer Anspruch gegenüber dem Attentäter.

2. Das Fahrzeug Ihres Unternehmens wird vom berechtigten Fahrer für einen Terroranschlag genutzt.

In der Kaskoversicherung können nur der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Versicherungsschutz über Vorsatz verwirken. Da im Firmengeschäft das Unternehmen Versicherungsnehmer ist, besteht in diesen Fällen weiterhin Versicherungsschutz. Es sei denn, der Fahrer ist Repräsentant des Unternehmens (z. B. Geschäftsführer).
Bezüglich des Haftpflichtschadens handelt es sich um Vorsatz, der vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. In der Haftpflicht-Versicherung ist die Verkehrsopferhilfe der Ansprechpartner für Personenschäden (analog Ziffer 1).

3. Ein Fahrzeug Ihres Unternehmens wird durch einen Terroranschlag beschädigt oder kommt abhanden.

Die Kaskoversicherung enthält regelmäßig in Deutschland keinen Terrorausschluss. Es besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug.

Europäische Lösungsansätze

Einige europäische Staaten hatten schon vor 2001 eine Lösung für Terrorschäden aufgrund ihrer Historie (z. B. Spanien und United Kingdom). In anderen Ländern wurde erst in der Folge von 9/11 nach individuellen Lösungen gesucht und teilweise haben sich Staaten mit Garantien engagiert. Europa ist aber, was den organisierten Terrorversicherungsschutz betrifft, ein Flickenteppich (siehe Übersicht rechts). Dazu erscheinen die bereitgestellten Kapazitäten angesichts des denkbaren Schadenpotentials nicht ausreichend. Die direkten Schäden (zerstörte Flugzeuge und Gebäude) durch 9/11 belaufen sich Schätzungen zufolge auf 25 bis 50 Milliarden US-Dollar. Dazu kommen noch indirekte Folgen, die erheblich größer ausgefallen sein dürften.

In Deutschland beispielsweise wurde im Jahr 2002 als Folge des oben genannten Ausschlusses der Spezialversicherer EXTREMUS Versicherungs-AG gegründet, der eine Absicherung durch eine Kombination von privatwirtschaftlicher Haftung und Staatsgarantie anbietet.

Sie kennen die Pläne der anderen nicht. Aber Sie sollten einen eigenen haben.

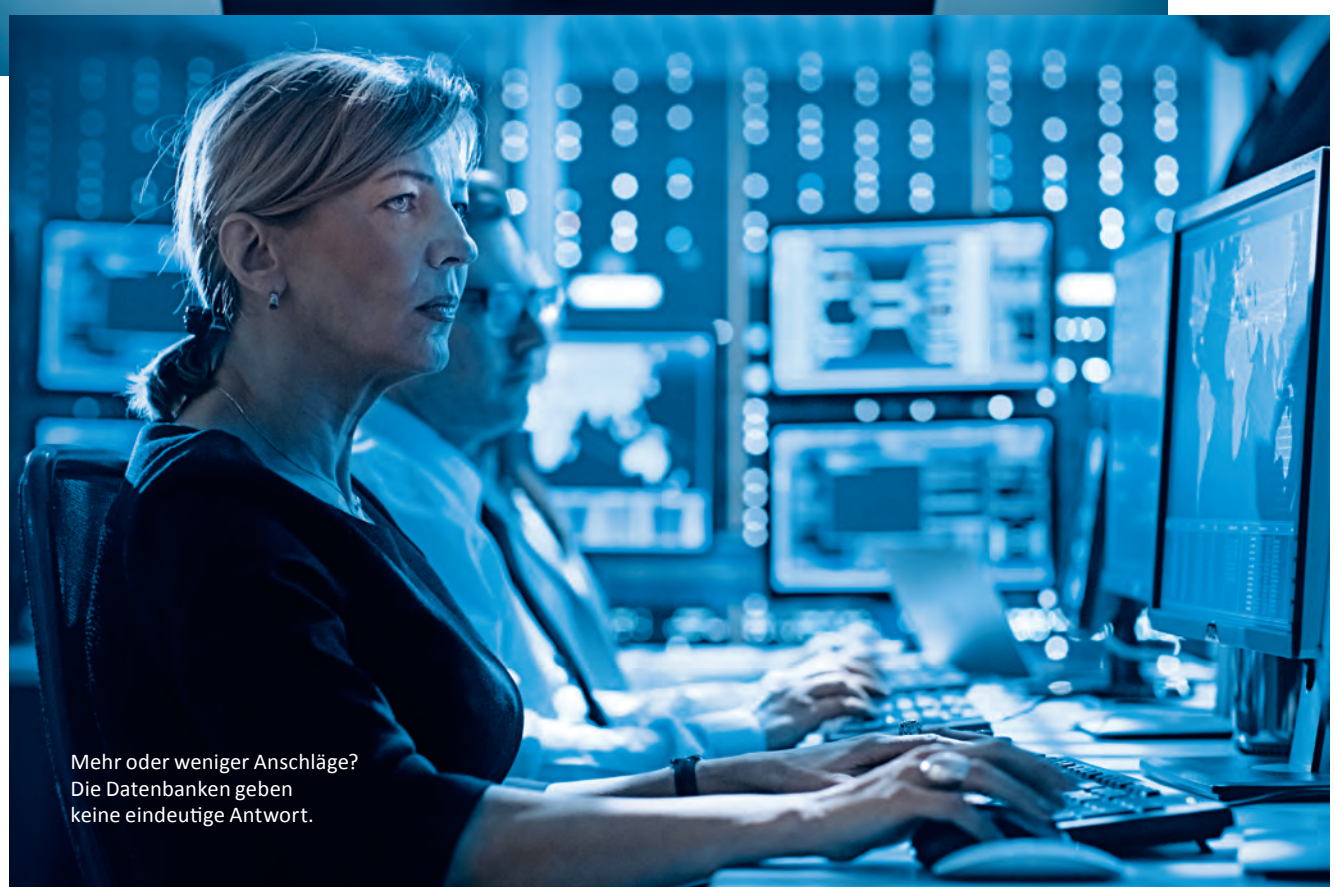

Mehr oder weniger Anschläge? Die Datenbanken geben keine eindeutige Antwort.

Bei einer Gesamtversicherungssumme je Vertrag von unter 25 Millionen Euro werden Terrorschäden in Deutschland normalerweise nicht ausgeschlossen. Das Angebot der EXTREMUS Versicherungs-AG in Deutschland betrifft also Risiken mit einer Gesamtversicherungssumme von über 25 Millionen Euro.

Dies ist jedoch nur selten in Anspruch genommen worden. Im Vergleich zur Risikoeinschätzung erschienen die geforderten Prämien vielen zu hoch. Nachdem sich in der Zwischenzeit in ausländischen Märkten weitere Unternehmen mit ähnlichen Versicherungsschutzangeboten – auch für den deutschen Markt – etabliert haben, ist das Prämienniveau allerdings spürbar gesunken.

„Abstrakte Gefahrenlage“

Schon die eingangs zitierte Definition für Terrorschäden vom GDV zeigt, dass Terroranschläge der Verbreitung von Angst und Schrecken dienen müssen. Daher sind Terroranschläge bisher immer darauf ausgerichtet gewesen, möglichst viele Menschen zu verletzen oder gar zu töten. Unsere Wahrnehmung in Bezug auf die Gefährdungslage ist geprägt durch Informationen über die Heimtücke und vor allem die Anzahl der Opfer.

Ist die Gefährdung durch Terror bei uns in Europa oder Deutschland nun größer geworden?

Zur Beantwortung dieser Frage könnte ein Blick in die Statistiken hilfreich sein. Die Zahlen für Westeuropa unterscheiden sich deutlich von einer weltweiten Statistik. Weltweit sind die Anschläge seit 2001 stark gestiegen. In Westeuropa ist die Anzahl seit dem Ende der 1990er Jahren deutlich zurückgegangen.

Es ist aber zu beachten, welche Statistik uns vorliegt und wo die Zahlen jeweils herkommen.

Statistik über die Anzahl der Terrorakte (Quelle: Global Terrorism Database)

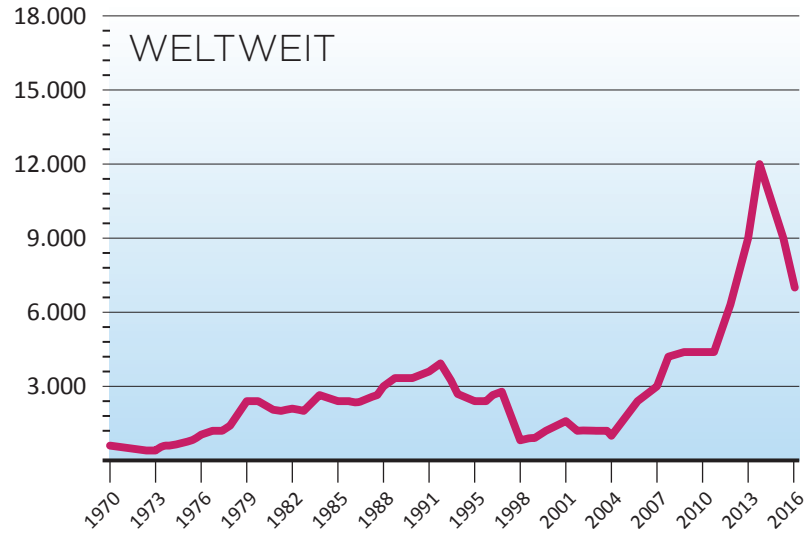

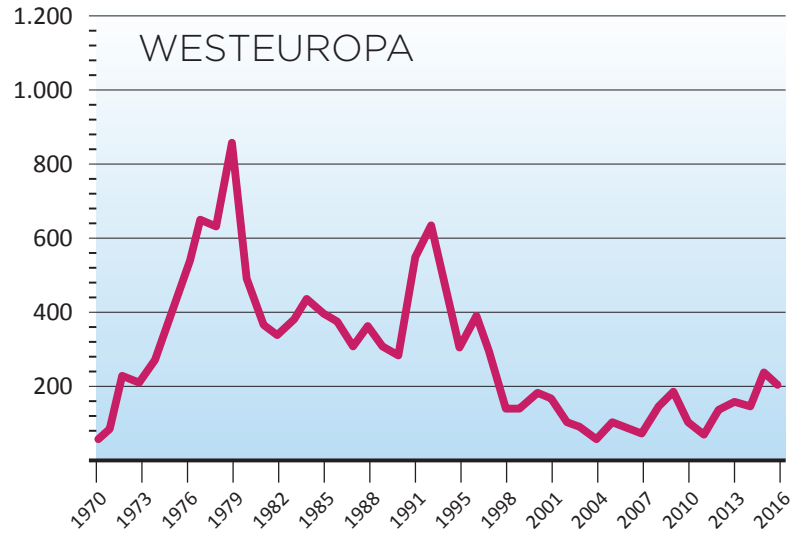

- Die Datenbanken für die Statistiken werden zumeist durch weltweite Medienquellen gefüttert. Anschlagsschilderungen, von denen nicht berichtet wird oder die nicht in englischer Sprache verfügbar sind, fließen nicht zwangsläufig in die Statistik ein.
- Beim Vergleich mit der weiter zurückliegenden Vergangenheit ist auch zu berücksichtigen, dass das Internet erst eine Verbreitung der Nachrichten aus der ganzen Welt möglich macht. Wir müssen auch beachten, dass die Definition eines Anschlags unterschiedlich ausgelegt wird. Anschläge in den Bürgerkriegsgebieten wie Syrien, Irak oder Afghanistan werden von den Beobachtern und involvierten Parteien unterschiedlich bewertet. Das hat Einfluss auf die Statistik.
- Jeder Anschlag hat in Bezug auf die Anzahl der Opfer ein anderes Ausmaß. Die Ereignisse im September 2001 waren ein Anschlag mit tausenden von Opfern. Andere Anschläge sind ohne Tote ausgegangen. Zahlen über durchschnittliche Opferzahlen haben keine Aussagekraft.

Fazit:

Bereits in den Siebziger und Achtziger Jahren spielte der politische Terrorismus eine bedeutende Rolle (RAF, Rote Brigaden, IRA, ETA). Die Verbreitung der Meldungen über Terrorschäden hat aber durch unsere veränderte Medienlandschaft bzw. das Internet in der Frequenz und im Detailierungsgrad deutlich zugenommen. Es deutet einiges darauf hin, dass in Deutschland unsere aktuelle Angst vor Terror größer ist als die Wahrscheinlichkeit, dass uns ein Attentat trifft.

Unternehmen sollten also nicht in Panik verfallen und die Entscheidung über den Einkauf von Versicherungsschutz gut abwägen. Dabei ist zu überlegen, ob aufgrund der Marke, der Produkte, der Kundenstruktur oder der allgemeinen öffentlichen Bedeutung die Aufmerksamkeit der Terroristen geweckt wird und ein besonderes Gefährdungspotential vermutet werden kann.

Selbst wenn Ihr Unternehmen von direkten Sachschäden verschont bleibt, kann es aber beispielsweise durch gesperrte Verkehrswege und daraus resultierende Lieferverzögerungen zu finanziellen Einbußen kommen. Hierfür wird derzeit kein Versicherungsschutz geboten. Auch das Angebot der EXTREMUS Versicherungs-AG hilft hier nicht weiter.

Die Verantwortung und Fürsorgepflichten für die eigenen Mitarbeiter gewinnen durch die weltweiten politischen Entwicklungen an Bedeutung. Professionelle Unterstützung für Unternehmen kann die Gefahren für ihre Mitarbeiter minimieren. Assistance-Anbieter können eine wertvolle Hilfestellung in derartigen Fällen und eine sinnvolle Ergänzung zur Auslandsreise-Versicherung sein. Diese Anbieter unterstützen Unternehmen und Mitarbeiter aktiv bei der Risikominimierung und entlasten somit Personalabteilungen. Neben der ganz konkreten Hilfe im Krisen- oder Krankheitsfall werden die Mitarbeiter präventiv beraten. Dazu gehören auch Erpressungs- und/oder Entführungsfälle.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

Hermann Buchholz –
Carl Jaspers Versicherungskontor GmbH Köln

Land	Risikoträger	Versicherungslösung	Versicherungskapazität	Geltungsbereich
Belgien	Terrorism Reinsurance & Insurance Pool (TRIP)	Versicherungsnehmer erhalten Zugang über die Versicherer auf den Versicherungsmarkt. Es existiert keine Pflichtversicherung.	Einschließlich der staatlichen Garantie besteht z. Zt. Versicherungsschutz für Schäden innerhalb eines Jahres bis rund 1,2 Milliarden Euro.	Versicherungsschutz gilt für in Belgien belegene Sachrisiken.
Dänemark	Terrorism Insurance Pool for Non-Life Insurance (TIPNLI)	Freiwillige Versicherungslösung gilt für Gebäude, Schienenfahrzeuge, Automobile und Wasserfahrzeuge durch nukleare, biologische, chemische und radioaktive Terrorrisiken.	Der private Versicherungsmarkt stellt z. Zt. 13,73 Milliarden Dänische Kronen pro Jahr zur Verfügung. Darüber hinaus besteht eine jährliche Staatsgarantie in Höhe von 15 Milliarden Dänischen Kronen.	Versicherungsschutz gilt für in Dänemark belegene Sach- und Ertragsausfallrisiken.
Deutschland	EXTREMUS Versicherungs-AG	Bis zu einer Gesamtversicherungssumme (Feuer / FBU) von 25 Millionen Euro sind Terrorschäden generell nicht ausgeschlossen. Für Verträge mit einer Gesamtversicherungssumme über 25 Millionen Euro kann Versicherungsschutz über den jeweiligen Feuer- / FBU-Versicherer bei der EXTREMUS Versicherungs-AG eingeholt werden.	Jahreskapazität von 2 Milliarden Euro durch Rückversicherung bei privaten Versicherungsunternehmen. Die Bundesregierung stockt die Summe einmalig auf 10 Milliarden Euro auf.	Staatshaftung nur für deutsche Risiken. Die EXTREMUS Versicherungs-AG versichert aber auch Risiken im Ausland über Kooperationspartner.
Frankreich	Gestion de l' Assurance et de la Réassurance des Risques Attentats et actes de Terrorisme (GAREAT)	Der Versicherungspool hat die Aufgabe, die gesetzlich vorgeschriebene Terrordeckung zu verwalten. Deckung gilt im Rahmen der Sachversicherung. Prämie richtet sich nach der Sachversicherungsprämie.	Der Staat haftet zusätzlich zum Pool unbegrenzt in Form von Rückversicherung durch den staatlichen Rückversicherer Caisse Centrale de Réassurance.	Versicherungsschutz gilt für französische Sachrisiken ohne Ertragsausfall.
Niederlande	Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden N.V. (NHT)	Es handelt sich um eine Rückversicherungsgesellschaft, die eine 100%ige Tochter einer durch den niederländischen Versichererverband eingerichtete Stiftung ist. Der Abschluss ist freiwillig.	Maximale Haftung beträgt 1 Milliarde Euro pro Jahr für alle Schäden gemeinsam (Sach-, Ertragsausfall-, Haftpflicht-, Lebens- und Krankenversicherung). Eine Staatsbeteiligung existiert nicht.	Versicherungsschutz gilt für niederländische Risiken.
Österreich	Austrian Terrorpool	Für Versicherungsnehmer, die sich gegen das Terrorrisiko versichern wollen, erhalten Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Sachversicherung (außer Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Transportversicherung) bei einem Versicherungsunternehmen.	Die jährliche Entschädigungsgrenze beträgt 5 Millionen Euro. Der Terror-Pool der Versicherungen beläuft sich auf 200 Millionen Euro pro Schadenereignis und Kalenderjahr. Eine Staatsbeteiligung existiert nicht.	Versicherungsschutz gilt für in Österreich belegene Sachrisiken ohne Ertragsausfall.
Schweiz	Unterschiedliche private Versicherungsgesellschaften auf dem Versicherungsmarkt	Bei der Geschäftsversicherung bis zu einer Gesamtversicherungssumme von 10 Millionen Schweizer Franken sind die Folgen von Terrorereignissen (Feuer, Explosion) regelmäßig mitversichert. Darüber hinaus gibt es eine individuelle Versicherungslösung bei den jeweiligen privaten Versicherern am Markt. Der Versicherungsschutz für Gebäude ist je nach Kantonaler Gebäudeversicherungs-Gesellschaft unterschiedlich geregelt.	Je nach Bedarf und Risikoträger. Eine Staatsbeteiligung existiert nicht.	Abhängig vom Bedarf und Möglichkeiten des Versicherers.
Spanien	Consorcio de Compensación de Seguros	Es handelt sich um eine Pflichtversicherung bzw. eine Garantie des Staates, die unter anderem Terrorschäden abdeckt. Die zusätzliche Prämie wird automatisch von den Versicherern im Rahmen der sonstigen Policen mit abgerechnet.	Unbegrenzte Staatshaftung, sofern die Versicherer ihrer Entschädigungspflicht nicht nachkommen können.	Entschädigung wird für in Spanien belegene Risiken geleistet.
United Kingdom	Pool Reinsurance Company Ltd. (Pool Re)	Versicherer, die sich an Pool Re beteiligen, können ihren Kunden Terror-Versicherungsschutz für Sach- und Ertragsausfallschäden anbieten. Der Abschluss ist freiwillig.	Nach Ausschöpfung der Kapazität des Pool Re garantiert der Staat unbegrenzte Haftung.	Versicherungsschutz gilt für in Großbritannien belegene Risiken.

Auslandsgeschäft:
neue Chancen, neue Risiken.

INTERNATIONALE VERSICHERUNGSPROGRAMME HERAUSFORDERUNG UND CHANCE FÜR DEN MITTELSTAND

Die Wirtschaft in Deutschland stützt sich in signifikantem Umfang auf den traditionell starken Mittelstand. Die Unternehmenslandschaft ist geprägt durch zahlreiche Familienunternehmen aus allen Wirtschaftsbranchen. Die Geschäftsmodelle wurden in den letzten Jahren zunehmend internationalisiert. Mittelständische Industrieunternehmen unterhalten bei Beschaffung und Absatz internationale Geschäftsbeziehungen und sind vielfach mit eigenen Tochtergesellschaften in einem oder mehreren Ländern vertreten.

Diese anhaltende Internationalisierung stellt mittelständische Kunden seit vielen Jahren auch bei der Risikobewältigung vor neue Herausforderungen, denen sich die multinationalen Großkonzerne bereits vor Jahrzehnten gegenübersahen:

- Grundsätzliche Feststellung des Bedarfs an internationalen Lösungen;
- Ziele der internationalen Risiko- und Versicherungsphilosophie;
- Weltweite Risikoerhebung und -evaluierung;
- Festlegung der Versicherungsstrategie und Erstellung eines dementsprechenden Konzeptes (Kombination aus internationalen und lokalen Lösungen);
- Ausschreibung der internationalen und lokalen Lösungen;
- Auswertung der Ausschreibungsergebnisse;
- Umsetzung der bevorzugten Angebote (Kommunikation);
- Administration, Kontrolle und laufende Anpassung sowie Schadenfälle.

Dabei hat der Mittelstand in der Regel keinen hauptberuflichen Risikomanager.

Eigentlich stellt sich die Frage nach dem grundsätzlichen **Bedarf** nicht. Der Familienunternehmer wird alles tun, um die Familieninteressen sowie das Familienvermögen zu schützen und damit für den Fortbestand des Unternehmens sorgen. Dort, wo Risiken nicht ausgeschlossen werden können, wird er also untersuchen, in welchem finanziellen Ausmaß sich diese Risiken auswirken können und für einen adäquaten weltweiten Risikotransfer Sorge tragen. Für den angestellten GmbH-Geschäftsführer oder Vorstand einer Aktiengesellschaft ergibt sich diese Verpflichtung aus GmbH- bzw. Aktiengesetz (auch in Zusammenhang mit dem Anstellungsvertrag, der Satzung u.v.m.). So sind beide verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Diese Verpflichtung nimmt ein angemessenes und wirksames Risikomanagement mit ein.

Auf dieser Grundlage ist es unerheblich, in welcher Region oder in welchem Land sich ein Risiko realisiert und zu einem Schaden führt und ob dieser bei Mutter-, Tochter-, Enkelgesellschaften, bei einem Zulieferer oder Abnehmer eintritt. Entscheidend für die Beurteilung ist zunächst das Schadenpotential und die Auswirkung auf das gesamte Unternehmen.

Das **Ziel** ist dabei zunächst denkbar einfach: Alle Auswirkungen, die nicht selbst getragen werden können oder selbst getragen werden sollen, werden auf geeignete Institutionen transferiert.

Dementsprechend muss sichergestellt werden, dass neben der Muttergesellschaft auch alle weltweiten Tochter- und Enkelgesellschaften den definierten Mindestlevel in der Absicherung erreichen. Das steuert man idealerweise über die internationalen Versicherungsprogramme, die zentral verhandelt und implementiert werden. Da nicht zu allen Sparten weltweit Programme umsetzbar sind, benötigt man darüber hinaus in jedem Sitzland einen Ansprechpartner, der risiko- und versicherungsrelevante Informationen zusammenträgt, aufbereitet und zur Verfügung stellt. Auf dieser Basis können dann nicht programmfähige Versicherungen vorgegeben werden, welche die Erreichung des Ziels sicherstellen.

Schöner Nebeneffekt: unnötige Versicherungen oder solche, die Schäden abdecken, welche nach der zentralen Versicherungsphilosophie selbst getragen werden sollen, verschwinden dauerhaft aus dem Versicherungsportfolio.

Ergo: Durch internationale Programme wird weltweit ein einheitliches Mindestmaß an Versicherungsschutz hergestellt, das dem Standard der Muttergesellschaft entspricht. Gleichzeitig werden kleinere Schäden unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Prinzips selbst getragen, was zu einer weiteren Kostenoptimierung führt. Außerdem ist sichergestellt, dass man allen lokalen versicherungstechnischen und rechtlichen Besonderheiten gerecht wird.

Bevor wir uns mit einem wie auch immer gearteten Versicherungskonzept beschäftigen, bedarf es einer weltweiten **Risikoerhebung und -evaluierung.** Sofern dies erstmalig geschieht, empfiehlt es sich aus Praktikabilitätsgründen die Untersuchungsbereiche zentral vorzugeben und darüber hinaus zu erheben, welche Pflichtversicherungen in den Ländern, in denen das Unternehmen eigene Interessen unterhält, vorgegeben sind. Gleichzeitig sollten die Töchter und Enkel Versicherungsübersichten über alle Verträge und Vertragszusammenfassungen der wesentlichen Versicherungsbereiche liefern, damit in der Folge ein Soll-Ist-Abgleich erstellt werden kann.

Vor Ort sind dann Betriebsbegehungen und Risikodialoge mit den lokalen Ansprechpartnern durchzuführen und die Ergebnisse entsprechend aufzubereiten sowie an die Unternehmenszentrale zu kommunizieren.

Ist die Gesamtrisikolage der versicherbaren Risiken erarbeitet und transparent gemacht, wird untersucht, welche Risiken technisch und/oder organisatorisch verhindert oder reduziert werden können

und welche Risiken der Höhe nach versicherungswürdig erscheinen. Hieraus ergibt sich die Versicherungsstrategie. Unter Berücksichtigung dieser Strategie gilt es nun, entsprechende Versicherungsprogramme zu konzipieren. Klassische Programmversicherungssparten sind die Betriebs-, Produkt-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung bis hin zu den Kfz-Zulieferer-Deckungen und die Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung.

Aufgrund der anhaltenden Globalisierung entwickelten sich Programmlösungen auch in weiteren Versicherungssparten, u. a. in der Transport-, D & O- und technischen Versicherung (Maschinen-, Maschinen-BU-, Montage- / Garantie-Versicherungen).

Mitte bis Ende der 1990er Jahre halfen sich die Unternehmen bereits vielfach mit so bezeichneten „koordinierten" Versicherungsprogrammen. Dabei übernehmen die Versicherer der deutschen Muttergesellschaft im Anschluss an bestehende lokale Grunddeckungen auch den Versicherungsschutz, der bedingungs- und/oder summenmäßig über diese hinausgeht. Ein wesentlicher Nachteil besteht hier darin, dass man nur geringe oder keine Einflussmöglichkeiten auf die lokalen Grunddeckungen hat und in Schadenfällen mehrere Versicherungsgesellschaften am Tisch sitzen.

Heute sind auch für mittelständische Unternehmen „integrierte" internationale Versicherungsprogramme das weltweit probate Mittel zur Risikobewältigung, die erforderlichenfalls auch mit „koordinierten" Lokalpolicen kombiniert werden können. Die „integrierten" Programme beinhalten neben dem Mastervertrag in Deutschland für die Niederlassungen und Tochter-/Enkelgesellschaften im Ausland lokale Policen mit abgestimmten Bedingungen und Prämien – heute zumeist auf Basis „best local standard". Das bedeutet, alles was grundsätzlich versicherungswürdig und im jeweiligen Land versicherbar ist, wird in der Lokalpolice versichert. Das was noch darüber hinaus geht, wird über den Mastervertrag abgesichert und entschädigt.

Bei der Programmkonzeption ist es zwingend erforderlich, für alle Länder zu prüfen, ob aufsichts- oder versicherungsrechtliche Regelungen derartige Lösungen untersagen oder einschränken. Beispielsweise China, Indien, Brasilien oder die Schweiz verbieten Versicherungsschutz für in diesen Ländern belegene Risiken aus dem Ausland. Andere haben Tarifmärkte für bestimmte Risiken eingerichtet, z. B. Erdbeben in der Türkei oder Japan. Für diese Spezifika müssen bei der Programmkonzeption innovative rechtskonforme Lösungen aufgelegt werden.

Innerhalb der EU ist die grenzüberschreitende Versicherung (Freedom of Services = FOS) zulässig, aber nicht immer das beste Mittel. Es gibt in einigen Ländern Spezialitäten in Lokalpolicen, die inhaltlich wirtschaftlich sinnvoll und rechtskonform nicht in FOS-Deckungen abgebildet werden können, z. B. tenants liability/neighbours recourse in Italien (Mieter- und Nachbarschaftshaftpflicht) Terror- und/oder Naturkatastrophen-Pools in Spanien und Frankreich, decennale Haftung in Frankreich. Auch die Administration ist im Rahmen von Lokalpolicen häufig weniger aufwendig.

Sofern man sich bei diesen zahlreichen Aufgabenstellungen eines Versicherungsmaklers bedient, sind an diesen auch gerade die internationalen Anforderungen gestellt, eine weltweit einheitliche Betreuung zu liefern und weltweit über adäquates Knowhow zu verfügen. Reine Größe und Internationalität helfen hier nicht immer weiter, da die Auslandsgesellschaften der mittelständischen Industrie häufig deutlich kleiner sind als die Muttergesellschaften in Deutschland. Damit liegen diese Auslandsgesellschaften vielfach nicht im geschäftlichen Focus einiger Marktteilnehmer. Man sollte also auswählen, wer zu einem passt.

Im nächsten Schritt erfolgt die **Ausschreibung** der entwickelten Konzepte. Dabei sollten nationale und internationale Versicherungsmärkte berücksichtigt werden. Bei speziellen Fällen ist es unter Umständen auch zwingend notwendig, die Möglichkeiten z. B. des Londoner Marktes zu prüfen. Die nicht programmfähigen Versicherungen und die lokalen Pflichtversicherungen werden im jeweiligen Land vom Maklerpartner ausgeschrieben.

Leider sind nicht alle in Deutschland zugelassenen Versicherer in der Lage, internationale Versicherungsprogramme aufzulegen und zu administrieren. Das schränkt die Marktmöglichkeiten ein. Durch die jüngeren Fusionen und Übernahmen, z. B. Chubb und ACE sowie AXA und XL, hat sich die Situation verschärft bzw. wird sich die Lage weiter verschärfen. Um bei diesen Marktgegebenheiten bedingungs- und preismäßig die besten Möglichkeiten zu nutzen, kann bei der Konzeption auch mit zwei unterschiedlichen programmführenden Versicherern gearbeitet werden, die sich im Inland und im Ausland wechselseitig beteiligen.

Schadenfälle im Ausland:
Wer reguliert nach deutschen Standards?

Für die zentrale Unternehmensleitung werden sämtliche Ergebnisse in einer **Auswertung** zusammengefasst, die als Entscheidungsgrundlage für die Auswahl der finalen Versicherungsprogramme und der passenden Versicherungsgesellschaften dient. Hier ist ein Ampelsystem hilfreich, welches den Überblick darüber vermittelt, ob die als versicherungswürdig erachteten Risiken vollständig abgedeckt sind und ob darüber hinaus allen lokalen rechtlichen und versicherungstechnischen Besonderheiten Rechnung getragen wird.

Sind die grundsätzlichen Entscheidungen getroffen, erfolgt die **Umsetzung** der internationalen Versicherungsprogramme weltweit. Diese Implementierung erfordert eine sehr ausgeprägte weltweite Kommunikation und Kontrolle. Alle Beteiligten – das sind in jedem Land die jeweiligen Ansprechpartner bei den Tochter- und Enkelgesellschaften sowie bei den ausgewählten Versicherungsgesellschaften sowie etwaigen Maklerfirmen – müssen dementsprechend mit sämtlichen relevanten Informationen versorgt werden. Um eine fehlerfreie und vollständige Dokumentierung zu erreichen, ist eine gleichlautende Information aller Beteiligten von großer Bedeutung.

Auch hier sind in vielen Ländern besondere Verfahrensweisen und Gepflogenheiten zu berücksichtigen. Es gibt zum Beispiel Länder, in denen die Prämie gezahlt werden muss, bevor ein versicherungsvertragliches Leistungsversprechen erteilt wird (cash before cover). Informationen über derartige Besonderheiten sind selbstverständlich im Rahmen der Untersuchung im Vorfeld zu beschaffen.

Mittelständische Industrieunternehmen greifen dabei größtenteils auf das Knowhow eines qualifizierten Versicherungsmaklers zurück. So greifen heute auch viele multinationale Großunternehmen auf Netzwerke von Versicherungsmaklern zurück, die ihre Versicherungsinteressen im Inland von einer eigenen Versicherungsmaklergesellschaft wahrnehmen lassen (firmenverbundene Vermittler FVV).

Es werden in der Folge dann zwei Kommunikationskanäle genutzt: Die zentrale des Industrieunternehmens informiert die Ansprechpartner der Tochter- und Enkelgesellschaften oder Niederlassungen und der Versicherungsmakler informiert seine Netzwerkpartner im jeweiligen Land. Diese sorgen dann bei den Versicherern für die Dokumentierung der zentral verabschiedeten Versicherungsverträge (Programm- und Lokalpolicen) und prüfen diese auf Richtigkeit, wenn die Ausfertigung vorliegt. Damit ist die fachkundige Kontrolle sichergestellt und der Aufwand im Industrieunternehmen deutlich reduziert.

Nach der erstmaligen Dokumentierung der verabschiedeten Programm- und Lokalpolicen erfolgt die **Administration und laufende Anpassung.** Dem Grunde nach erfolgt dies so, wie auch in Deutschland. Im Rahmen von regelmäßigen strukturierten Gesprächen werden die seinerzeit erhobenen risiko- und versicherungsrelevanten Informationen turnusmäßig hinterfragt. So werden Veränderungen identifiziert. Dabei kann es sich um Veränderungen von industriellen Prozessen, Produkten, der Gebäude und Anlagen selbst, um betriebswirtschaftlich relevante Veränderungen aber auch um Veränderungen im Umfeld, die auf das Industrieunternehmen einwirken, handeln. Entscheidend ist, dass die zentrale Unternehmensleitung in Deutschland diese Informationen erhält, um die etwaig erforderlichen Anpassungen der internationalen Versicherungsprogramme vorzunehmen. Zur Sicherstellung des Informationsflusses hat es sich bewährt, neben den Gesprächen vor Ort regelmäßige Abfragen vorzunehmen. Auch die Überwachung von Fristen der versicherungsvertraglichen Obliegenheiten sollte zentral durchgeführt werden. Hierdurch wird erreicht, dass der Versicherungsschutz weltweit uneingeschränkt intakt besteht.

Im Fall von größeren **Schadenfällen** (Eigenschäden und Ansprüche) ist es sinnvoll, bereits frühzeitig den Mastervertrag anzusprechen. So ist sichergestellt, dass die Abwicklung im Sinne und Interesse der Muttergesellschaft in Deutschland abgewickelt wird. Das kann z. B. die Einschaltung von bewährten Sachverständigen und anderen Beratern mit einnehmen. Somit besteht Sicherheit, dass die Risiken weltweit nicht nur nach einheitlichem Standard gedeckt sind, sondern auch die Qualität der Schadenregulierung weltweit einheitlich ist.

Fazit: Um den Wünschen und Bedürfnissen hinsichtlich Sicherheit und Kosten bestmöglich gerecht zu werden, ist für international operierende mittelständische Unternehmen die Internationalisierung des betrieblichen Versicherungswesens unumgänglich. Aufgrund der hohen Komplexität, dem umfassenden Bedarf an risiko- und versicherungstechnisch relevanten Informationen und dem internationalen Knowhow zu den länderspezifischen Besonderheiten empfiehlt sich auf diesem Gebiet die Zusammenarbeit mit einem professionellen internationalen Partner. Eine solche Kooperation hält den Aufwand im Unternehmen möglichst gering und eröffnet den Zugriff auf alle Instrumente, die zur Bewältigung der beschriebenen Anforderungen erforderlich sind.

Aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung wird die Informationsbeschaffung und -Verwertung künftig einfacher werden. Eine intelligente Nutzung der bereits heute verfügbaren wirtschaftlichen und technischen Daten wird dabei helfen, den versicherungswürdigen Bereich weltweit weiter einzugrenzen. Um diese Möglichkeiten in der Zukunft nutzen zu können, sollten sich die Unternehmen bereits heute vorbereiten. Hierzu gehört die Einführung und Etablierung von Systemen im Umfeld eines internationalen betrieblichen Versicherungswesens.

Markus Müller –
Carl Jaspers Versicherungskontor GmbH Köln

FINANZIERUNGEN GEWERBLICH UND PRIVAT

Das Rezept bei Investitionen: Alle Potentiale ausschöpfen

Finanzierungen stehen bei jedem – ob gewerblich oder privat – über kurz oder lang an. Neue Maschinen, ein neuer Fuhrpark, eine Büro-Immobilie, eine Lagerhalle oder das private Eigenheim – ein Projekt dieser Art ist bei jedem im Laufe der Zeit einmal in der Planung.

Sehr hilfreich ist es dann, wenn man sich bereits im Vorfeld banken- und produktunabhängig über die Thematik informieren kann. In einem Gespräch mit dem Finanzmakler kann erörtert werden, wie die eigenen Wünsche zu den Marktmöglichkeiten passen.

Die Herausforderung bei Finanzierungsprojekten ist im ersten Schritt die Bewertung der eigenen Bonität sowie die zu stellende Sicherheit. Dabei sind einige Unterlagen obligatorisch, andere bankenspezifisch – und nicht jede Branche liegt im Fokus jeder Bank.

Idealerweise werden die Gespräche zu einem Finanzierungsvorhaben frühzeitig aufgenommen. So bleibt dann ausreichend Zeit, um den Weg bis zum endgültigen Finanzierungskonzept unter Einbeziehung aller Protagonisten zu gestalten. Oft gehören dazu auch Kontakte mit dem Steuerberater, der Creditreform oder den Behörden.

Neben der vollumfänglichen Begleitung durch Ihren Finanzmakler bei Ihrem Finanzierungsvorhaben werden verschiedene Lösungsansätze vorgestellt, wie z. B. die Einbindung von öffentlichen Mitteln, Leasingmodellen und besonderen Voraussetzungen bei Denkmalschutz oder in welcher Höhe Eigenkapital eingebracht werden soll/muss.

Der Blick über den Tellerrand kann sehr wertvoll sein, es sollten beispielsweise auch Optionen in die Darlehnsverträge aufgenommen werden, die die Sondertilgungen, Tilgungssatzänderungen oder die Sicherheitenlage etc. betreffen.

„Über einen Finanzmakler zu finanzieren ist nicht teurer als direkt mit den Banken zu verhandeln". Das ist die wichtigste Botschaft in diesem Kontext.

Hier ein aktueller Tipp aus der Praxis:

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus hat der Gesetzgeber einen weiteren Anreiz für den Mietwohnungsneubau geschaffen.

Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau

Seit dem 04. August 2019 will der Gesetzgeber einen Anreiz bieten, damit Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment geschaffen werden. Zu diesem Zweck wurde eine Sonderabschreibung, die bis zu 5 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren beträgt, ins Leben gerufen. Insgesamt können damit in den ersten vier Jahren bis zu 20 % zusätzlich zur normalen/regulären Abschreibung abgeschrieben werden.

Es existieren zwei Kappungsgrenzen:

- Die Sonderabschreibung wird nur gewährt, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten 3.000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Sind die Baukosten höher, führt dies zum Ausschluss der Förderung.
- Steuerlich gefördert werden nur Kosten bis max. 2.000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (= maximal förderfähige Bemessungsgrundlage).

Zudem setzt die Sonderabschreibung voraus, dass die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient.

MERKE | Gefördert werden nur Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrags oder – falls eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige. Aber nicht nur die Herstellung neuer Wohnungen ist begünstigt, sondern auch deren Anschaffung – vorausgesetzt, die Anschaffung erfolgt bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung. Auch bei der Anschaffung wird auf das Datum des Bauantrags bzw. der Bauanzeige abgestellt.

Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung ist letztmalig im Jahr 2026 möglich. Ab 2027 sind Sonderabschreibungen auch dann nicht mehr möglich, wenn der Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

MERKE | Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, müssen die Sonderabschreibungen rückgängig gemacht werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren nicht der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dient oder die Baukostenobergrenze von 3.000 Euro innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung oder Herstellung der neuen Wohnung durch nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten überschritten wird.

Lutz Nienaber –
Schnitger Versicherungsmakler GmbH

IMPRESSUM

Herausgeber:

MARTENS & PRAHL Versicherungskontor GmbH & Co. KG
Moislinger Allee 9 c · 23558 Lübeck

Redaktion:

Chefredakteurin: Alexandra Jung

Autoren:
Hermann Buchholz, Gerd Colmer, Thomas Dankert, Markus Müller, Lutz Nienaber

Kontakt:

E-Mail: holding@martens-prahl.de
Telefon: 0451 88 18 0

Konzeption, Realisation:

Gley Rissom Thieme & Co.
Agentur für Kommunikation Hamburg GmbH

Druckerei: Tapper GmbH

Bildnachweis: Shutterstock

Haftung: Den Artikeln und Empfehlungen liegen Informationen zugrunde, welche die Redaktion für verlässlich hält. Eine Garantie für die Richtigkeit kann die Redaktion nicht übernehmen. Änderungen, Irrtümer und Druckfehler bleiben vorbehalten.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

www.martens-prahl.de

RICHTIGER VERSICHERUNGSSCHUTZ
FÜR VERMIETETE FERIENAPPARTEMENTS

In der Schadenregulierung kommt es immer wieder zu Unstimmigkeiten bei Mietausfallschäden von vermieteten Ferienappartements.

Der Eigentümer schließt in der Regel eine Hausratversicherung ab, um sich gegen die vier Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm zu versichern. Je nach Lage der Wohnung wird auch eine Elementarversicherung mit abgeschlossen. Vergessen wird jedoch häufig die Absicherung der Mietausfallschäden, die sich aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses ergeben. Der Gebäudeversicherer ersetzt im Schadenfall den ortsüblichen Mietwert, jedoch nicht die Mieteinnahmen pro Tag. Ferienappartements werden zu einem Tagessatz vermietet, in der Saison können das 100 Euro oder mehr sein, das sind rund 3.000 Euro im Monat Mieteinnahme. Der Gebäudeversicherer leistet z. B. bei einem Ferienappartement mit 50 Quadratmetern Wohnfläche und einem ortsüblichen Mietwert von 10 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche eine Entschädigung von 500 Euro, somit fehlen 2.500 Euro Mieteinnahme.

Für die Abwicklung eines Schadens, z. B. Leitungswasserschaden, können – vom Schadeneintritt bis zur endgültigen Wiederherstellung – schon einmal Monate ins Land gehen. Dann fehlen schnell 10.000 Euro eingeplante Mieteinnahmen. Wir empfehlen daher den Abschluss einer Geschäftsversicherung für vermietete Ferienappartements mit einer Betriebsunterbrechungsversicherung, die diesen Mietausfall abdeckt.

Von Mietausfall bis Wasserschaden: Guter Schutz muss nicht teuer sein.

Guter Schutz muss nicht teuer sein, eine Ferienappartement-Versicherung gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahlversicherung, Leitungswasser und Sturm mit einer Betriebsunterbrechungsversicherung bei den vorgenannten Gefahren kostet z. B. bei einer Inhaltsversicherungssumme von 30.000 Euro und einer Betriebsunterbrechungsversicherungssumme von 200.000 Euro nur 119 Euro inkl. Versicherungssteuer pro Jahr. Eine Hausratversicherung ohne Mietausfallschäden kann durchaus teurer sein.

Ihr zuständiger Makler wird Sie gerne informieren.

Thomas Dankert –
Paul Ernst Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH

ALTERSVERSORGUNG FÜR GERINGVERDIENER
EINE BETRIEBLICHE SOZIALLEISTUNG

Neben den Soloselbstständigen ist die Beschäftigtengruppe der Geringverdiener auch bei langer Beschäftigungsdauer gefährdet, im Ruhestand ein nur geringes Alterseinkommen zur Verfügung zu haben und damit unter Altersarmut zu leiden. Als eine Maßnahme hat der Gesetzgeber mit dem Inkrafttreten des Betriebsrentenstärkungsgesetzes eine spezielle staatliche Förderung zur betrieblichen Altersversorgung für diese Beschäftigtengruppe geschaffen.

Arbeitgeber können einen sogenannten Förderbeitrag erhalten, wenn sie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem monatlichen Einkommen von bis zu 2.200 Euro pro Monat eine betriebliche Altersversorgung einrichten. Der Anspruch besteht, wenn der Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt einen Beitrag von wenigstens 240 Euro und maximal 480 Euro pro Jahr in eine betriebliche Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder -fond einzahlt. Die Bundesregierung plant, den Höchstbeitrag auf 960 Euro pro Jahr zu verdoppeln.

Der Förderbetrag von 30 % des Beitrages kann vom Arbeitgeber direkt bei der Abführung der Lohnsteuer an das Finanzamt einbehalten werden und ist damit sofort wirksam. Durch diese großzügige staatliche Unterstützung ist die Einrichtung einer Altersversorgung für Geringverdiener attraktiv für den Arbeitgeber, insbesondere im Vergleich mit der Einführung anderer Sozialleistungen oder Gehaltsanpassungen.

Auch für die begünstigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist die betriebliche Altersversorgung mit Geringverdienerförderung eine sehr günstige Form der Altersversorgung, da die Beitragszahlung des Arbeitgebers steuerfrei und ohne Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen erfolgt. Damit haben die Beiträge des Arbeitgebers für die Altersversorgung zunächst keinen Einfluss auf das Nettoeinkommen der Beschäftigten. Zwar muss die spätere Altersrente grundsätzlich versteuert und in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung verbeitragt werden, im Regelfall dürften aber kaum Abzüge bei der Altersrente vorkommen. Hier spielt insbesondere eine Rolle, dass die Bundesregierung plant, für Altersbezüge aus der betrieblichen Altersversorgung einen Freibetrag – aktuell eine Freigrenze – einzuführen.

Der beste Weg: Verantwortung übernehmen.

Bei der gesetzlichen Pflegeversicherung bleibt es bei der aktuellen Freigrenze, bei der die Beitragspflicht mit Überschreiten der Grenze für die gesamten Bezüge eintritt. Im Jahr 2020 beträgt die Freigrenze für die Krankenversicherung 159 Euro pro Monat, d. h. erst ab diesem Betrag sind Betriebsrenten in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig. Die neue Freigrenze steigt pro Jahr mit der durchschnittlichen Lohnentwicklung an. Falls die betroffenen Altersrentner tatsächlich nur ein geringes Alterseinkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der zusätzlichen Altersversorgung erhalten und auch ein etwaiger Partner keine höheren Einkünfte erzielt, dürfte auch die Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung gering ausfallen, wobei es natürlich auf den Einzelfall ankommt.

Die Arbeitgeber können sich sicher sein, dass die von ihnen finanzierte betriebliche Altersversorgung bei ihren ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern größtenteils ankommt. Im Gegensatz zu ungeförderten Altersvorsorgemaßnahmen werden die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung – wie auch Renten aus Riester- oder Basisrentenversicherungen – nicht vollständig auf eine etwaige Grundsicherung im Alter angerechnet. Aktuell ist ein Sockelbetrag von monatlich 100 Euro sowie 30 % des diesen übersteigenden Teils der Altersrente aus der betrieblichen Altersversorgung anrechnungsfrei. Insgesamt ist der Freibetrag auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII begrenzt, das sind 2019 immerhin bis zu 212 Euro.

Die Einführung einer betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener ist eine sehr effiziente Form, die Versorgungssituation der von Altersarmut gefährdeten Beschäftigungsgruppe zu verbessern und ist deutlich günstiger als andere Sozialleistungen oder alternative Gehaltserhöhungen.

Gerd Colmer –
MARTENS & PRAHL Consulting GmbH

grt-agentur.de

INNOVATIVER WEG, KLARES ZIEL: DIE BESTEN KÖPFE FÜR UNSERE KUNDEN

TRAMPOLIN/
DAS KARRIERE-PORTAL VON MARTENS/PRAHL/

Wer weiter denkt und weiter wächst, geht auch im Recruiting neue Wege:
Das neue MARTENS & PRAHL Online-Karriereportal TRAMPOLIN ist die Plattform, auf der Perspektiven und Kompetenzen zueinander finden. Die Zielsetzung für uns ist klar: Wir suchen Menschen, die unsere Ansprüche und Werte teilen, um unseren Kunden auch in Zukunft die beste Beratung und die besten Lösungen zu bieten.

Schauen Sie gern auf einen Sprung vorbei: www.trampolin-karriere.de

Mehr zum Thema erfahren Sie hier:

Moislinger Allee 9 c · 23558 Lübeck
T 0451 88 18 0 · F 0451 88 18 280

MARTENS/
PRAHL/SICHER SEIN